
14948/J XXVII. GP

Eingelangt am 27.04.2023

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Mag. Christian Ragger,
Peter Schmiedlechner
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend **Gerichtliche Kuratorenbestellung über Sparverein SPÖ Sektion 11
(SPÖ Wien)**

Folgendes Gerichtsedikt wurde am 17. März 2023 durch das Bezirksgericht Innere
Stadt Wien (001) unter der Aktenzahl 59 P 42/23k veröffentlicht:

BG Innere Stadt Wien (001), 59 P 42/23w

Kuratorenbestellung

Dienststelle:

BG Innere Stadt Wien (001)

Aktenzeichen:

59 P 42/23w

Bekannt gemacht am:

17.03.2023

Rechtssache

Name der 1. Partei:

Sparverein SPÖ Sektion 11,

wegen:

Abwesenheit

Zweck der Bestellung:

Vertretung im Verfahren vor der LPD Wien

Vertretene Partei

Name:

Sparverein SPÖ Sektion 11, .

Adresse:

Fiakerplatz 1

1030 Wien

Vertreten durch

Art des Kurators:

Abwesenheitskurator

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Name:

Pojar, Barbara

Beruf:

Private

Adresse:

Charasgasse 8/8

1030 Wien

*Da der Aufenthalt von **Sparverein SPÖ Sektion 11** unbekannt ist, wird **Barbara Pojar, Private, 1030 Wien, Charasgasse 8/8**, zur/zum **Abwesenheitskurator/-in** bestellt, die/der diese Person auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder eine bevollmächtigte Person namhaft macht.*

Gesetzlich sind die Sparvereine folgendermaßen im § 95 Bankwesengesetz geregelt:¹

XXI. Sparvereine und Werkssparkassen

§ 95. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), [BGBl. I Nr. 66/2002](#), und des Vereinspatentes 1852 dürfen unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur dann annehmen, wenn diese auf Rechnung der Sparvereinsmitglieder bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden. Die Identifizierung der Sparvereinsmitglieder kann gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG durch ein Organ des Vereins erfolgen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 kann die FMA durch Verordnung festlegen, dass geringere Maßnahmen als die in § 6 Abs. 3 FM-GwG festgelegten Pflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der Mitglieder von Sparvereinen angewendet werden können, wenn die FMA aufgrund einer von ihr durchgeführten Risikoanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass Sparvereine als Kunden von Kreditinstituten ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen; die FMA hat im Rahmen einer solchen Verordnung sicherzustellen, dass die geringeren Maßnahmen nur vorbehaltlich einer Beurteilung des Kreditinstituts als geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und nur in Bezug auf jene Sparvereinsmitglieder angewendet werden dürfen, deren jährliche Sparsumme jeweils nicht den Betrag von 1 500 Euro übersteigt.

(2) Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852 gründet und die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten Bankgeschäfte betreiben durften, dürfen diese Geschäfte abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 weiter betreiben. Auf diese Vereine sind die für Kreditgenossenschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(3) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, die Einlagen eigener Arbeitnehmer entgegennehmen und

1

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004827&Artikel=&Paragraf=95&Anlage=&Uebergangsrecht=>

aus denen der Unternehmer als solcher verpflichtet ist (Werkssparkasse), sind verboten. Unternehmer dürfen von ihren Arbeitnehmern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden.

(4) Der Betrieb des Einlagengeschäftes ist verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zweckspaarunternehmen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage

1. Ist Ihnen dieses Gerichtsedikt vom 17. März 2023 durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien (001) unter der Aktenzahl 59 P 42/23k bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann?
2. Wird das Bundesministerium für Justiz (BMJ) bzw. werden die Gerichtsbehörden Ermittlungen über die „Abwesenheit“ der Organwaller des Sparvereins SPÖ Sektion 11 einleiten?
3. Handelt es sich bei Frau Barbara Pojar um eine bisherige bzw. ehemalige Organwallerin des Sparvereins SPÖ Sektion 11?
4. Welche weiteren Verfahrensschritte werden das BMJ bzw. die Gerichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Gerichtsedikt unter der Aktenzahl 59 P 42/23k setzen?
5. Hängt dieser Fall mit dem Verfahren unter Aktenzahl 98 P 7/23k (Gerichtliche Kuratorenbestellung über die Betriebsspargemeinschaft der Faktion Sozialistischer Gewerkschafter des BM f. Arbeit, Gesundheit und Soziales) zusammen?
 - a. Wenn ja, welcher Zusammenhang besteht diesbezüglich?